

Gemeinde Pöcking

im Landkreis Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 66 „Dorfanger“
Für die Flurnummern 840 und 843/2 sowie Teilbereiche
der Flurnummern 827,827/2 und 827/3,
Gemarkung Pöcking

Grünordnungsplan

ENTWURF

24.04.2024

Planfertiger:

Monika Treiber, Dipl. Ing., Landschaftsarchitektur
und Stadtplanung
Erich-Holthaus-Straße 8
82211 Herrsching a. Ammersee
Tel. 08152 – 3152, info@landschaftsarchitektur-treiber.de

In Zusammenarbeit mit:
Planungsbüro Skorka
Bichlmairstraße 8
82061 Neuried
Tel. 089 – 74576723, skorka@planungsbuero-skorka.de

Inhalt

1	Einleitung
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele
2	Ziele der Grünordnung
3.	Charakterisierung des Geltungsbereichs
4.	Begründung der Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung
5.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
5.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
5.1.1	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt
5.1.2	Schutzgut Boden
5.1.3	Schutzgut Wasser
5.1.4	Schutzgut Klima / Luft
5.1.5	Schutzgut Landschaftsbild
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
6.1	Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung
7	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeinde Pöcking möchte eine geordnete, städtebauliche Entwicklung im Bereich des Dorfangers sicherstellen und eine maßvolle Erweiterung der Bebauung im Randbereich der dörflichen Wiese ermöglichen. Der Dorfanger zwischen Feldafinger Straße, Schulweg und Grundschule soll als zentrale Grünfläche im Ortskern erhalten werden. Zusätzlich soll ein Fußweg die Grundschule im Süden an den Ortskern von Pöcking anbinden.

Der Dorfanger wird landwirtschaftlich als mehrschnittige Wiese genutzt und ist von lockerer Siedlungsstruktur umgeben. Im Norden ist das Gelände des Dorfangers weitgehend eben zwischen 667.00 m ü. NN und 666.00 m ü. NN und fällt dann steiler nach Südosten bis auf 651.00 m ü. NN ab.

Die Planänderung umfasst die Flurstücke 840, 843/2, sowie Teilbereiche der Flurnummern 827, 827/2 und 827/3, der Gemarkung Pöcking.

Der prägende Gebietscharakter der landwirtschaftlichen Wiese mit der angrenzenden lockeren Bebauung soll erhalten bleiben. Eine maßvolle Erweiterung der Siedlungsstrukturen mit Einfamilienhäusern und Garagen soll ermöglicht werden. Die Eingrünung von der Bebauung zum Dorfanger wird mit lockeren Gehölzpflanzungen und Obstbäumen geschaffen.



Parzellarkarte und Umgriff der Flächennutzungsplanänderung, BayernAtlas, 23.04.2024

Das Planungsgebiet liegt weder in einem regionalen Grünzug noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Landschaftsschutzgebiete, kartierte Biotopflächen oder Ökokontoflächen liegen nicht im Umgriff oder angrenzend an die überplante Fläche.

2. Ziele der Grünordnung

Die Grünordnungsplanung in Ergänzung zum Bebauungsplan bewertet die bestehende Situation und untersucht die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach BauGB als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden. Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Belange des speziellen Artenschutzes werden durch die Gemeinde im Zuge des Bebauungsplanes abgehandelt, sodass es bei der Durchführung der zukünftigen Bebauung nicht zu Verstößen gegen §§ 44 bzw. 45 BNatSchG kommt. Darüber hinaus wird im beschleunigten Verfahren vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Für die Grünordnungsplanung ergeben sich folgende Ziele:

- Der kulturhistorisch bedeutsame Dorfanger soll erhalten bleiben.
- Schutz der abiotischen Ressourcen von Boden und Grundwasser.
- Schutz und Entwicklung vorhandener, naturnaher Landschaftselemente.
- Landschaftliche Einbindung der neuen Bebauung.
- Verbesserung der innerörtlichen Freifächensituation durch den verbindenden Fußweg.
- Schaffung einer innerörtlichen Fußwegeverbindung abseits der Hauptverkehrsstraße
- Eingrünung der Bebauung zum Dorfanger durch lockere Gehölze und Obstbäume.
- Pflanzung von Bäumen innerhalb der privaten Grundstücke.
- Minimierung der Versiegelung und Begrünung der Gartenflächen.
- Vermeidung von naturschädlichen Eingriffen.
- Freihalten der Blickbeziehung zu der Alpenkette im Süden.

Die im Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff auszugleichen, zu minimieren und weitgehend umweltverträglich zu gestalten.

3. Tabellarische Charakterisierung des Geltungsbereichs

Tabelle 1: Tabellarische Kenndaten des Geltungsbereichs

Naturraum-Haupteinheit	Voralpines Moor- und Hügelland
Naturraum	Ammer – Loisach – Hügelland
Vorranggebiet lt. Regionalplan	Liegt nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes
Amtlich kartierte Biotope	Keine amtlich kartierten Biotope im Planumgriff
Ökofläche gemäß Ökoflächenkataster	Keine Ökoflächen im Planungsgebiet vorhanden
Gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG	Keine gesetzlich geschützten Flächen im Planumgriff vorhanden
Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis München	In südlicher Nähe des Planumgriffs verläuft eine Fläche zur Optimierung von regionalen Verbundachse für Trocken- und Magerlebensräume an der Bahnlinie München-Weilheim. Sowie eine Fläche zur Erhaltung naturnaher Abschnitte an Bächen und im Bereich der Kleingewässer an den Hangleiten des Starnberger Sees.
Topographie	Das Planungsgebiet steigt nach Norden und Westen an. Der Süden des Planumgriffs liegt bei ungefähr 651 m ü. NN und der Norden bei 667 m ü. NN.
Verkehrsstruktur	Die Erschließung erfolgt im Norden über den Schulweg. Im Westen wird das Gebiet über die Feldafinger Straße erschlossen. Der Süden des Planumgriffs wird durch den untergeordneten Weg von der Franz-Reber-Straße und dem Sternweg angebunden.
Flächennutzung	Landwirtschaftlich genutzte Wiese umgeben von Siedlungsstrukturen.
Vorbelastungen	Es ist mit keinen Vorbelastungen zu rechnen.

4. Begründung der Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung

Unter Punkt 9 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden die Inhalte zur Grünordnung behandelt. Die Festsetzungen werden nachstehend begründet.

Geländeverlauf

Der Geländeverlauf ist prägend für den Dorfanger und darf im Wesentlichen nicht verändert werden, kleinere Angleichungen im Bereich der geplanten Gebäude sind zulässig.

Abflussmulden aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Notwasserableitung sind zulässig.

Bei den beiden Häusern im Osten an der Schulstraße darf das Gelände auf der Ost- und Südseite im Traufbereich der Bestandsbäume auf den Nachbargrundstücken nicht verändert werden. Es handelt sich um alten, wertvollen Baumbestand aus überwiegend heimischen Baumarten. Da die Kronen zum Teil über die Grundstücksgrenze reichen, ist davon auszugehen, dass auch der Wurzelbereich bis zur Projektion der Kronentraufe reicht.

Sichtschneise

Auf dem Dorfanger ist ein großer Bereich als Sichtschneise markiert. Er dient der Erhaltung des einmaligen Bergblicks vom Schulweg in Richtung Alpen.

Baumpflanzungen, Baumerhalt sowie Baumersatz und Pflege

Innerhalb des Planungsumgriffs sind nur noch 2 Bäume vorhanden. Ein kleinerer Obstbaum nördlich der geplanten Zufahrt zu dem Grundstück im Südosten und eine große, mehrstämmige Esche an der nord-westlichen Grenze zum Kindergarten. Beide Bäume sollen erhalten und geschützt werden. Wichtig ist auch der Schutz der überhängenden Kronenbereiche von den Nachbargrundstücken.

In den Festsetzungen wird auf die DIN 18920 verwiesen, um die Bäume bei anstehenden Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen.

Für neu zu pflanzenden Bäume werden im Bebauungsplan nur Standorte vorgegeben, wenn diese aus städtebaulicher Sicht relevant sind. Entlang des Schulweges und bei der Eingrünung zum Dorfanger sind kleinere Bäume für das Ortsbild wichtig.

Falls Bäume aus Alters- oder Krankheitsgründen ausfallen, sind Neupflanzungen innerhalb eines Jahres durchzuführen, um das Ortsbild zu erhalten.

Die Arten der Pflanzenliste entsprechen standortgerechten und klimaangepassten Baumarten.

Ortsrandeingrünung

Eine besondere Bedeutung kommt entlang des Dorfangers der Ortsrandeingrünung zu. Die Eingrünung soll den dörflichen Charakter unterstreichen und einen lockeren Übergang zur innerörtlichen Wiese ausbilden. Geschnittene Hecken und Hecken aus Nadelgehölzen entsprechen nicht dem gewünschten Eindruck. Eine Pflanzenliste für Sträucher ermöglicht die Auswahl von ortstypischen Gehölzen, die nicht zu groß werden und einen dörflichen Ortsrand ausbilden.

Für die Vorgartenzone wird ein Mindestmaß der Begrünung vorgeschrieben, um eine intensive Versiegelung durch zusätzliche Stellplätze zu verhindern. Stellplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden. Flachdächer von Garagen erhalten eine

extensive Begrünung zur Speicherung des Niederschlagswassers, zur Verbesserung der ökologischen Diversität und Optimierung des Ortsbildes.

Festsetzung des Fußweges auf der gemeindlichen Grünfläche



Erholungswege um das Plangebiet, BayernAtlas, 23.04.2024

Verschiedene Rad- und Wanderwege verlaufen entlang des Plangebietes. Richtung Westen und Süden verläuft der örtliche Wanderweg „Gemeinde Pöcking – Villenweg“. Im Norden ist der Radweg „Landkreis Starnberg – Wegenetz des Landkreises“ vorzufinden. Von Norden nach Süden in der näheren Umgebung verläuft der Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“.

Im Südosten grenzt das Ozon-Hallenbad an, mit einem hohen Freizeitwert für die Gemeinde Pöcking. Eine schnelle Anbindung durch einen Fußweg nach Norden und zur südlich liegenden Grundschule ist bislang nicht gegeben. Der geplante Fußweg schafft einen Lückenschluss im Wegenetz von Pöcking.

Bei den Hinweisen durch Text wird auf die Baumschutzverordnung der Gemeinde Pöcking verwiesen und ein Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag für die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes gefordert.

Unter Punkt 5 der Hinweise wird der Artenschutz behandelt.

Gehölzschnitt und Gehölzfällungen werden zum Schutz von brütenden Vögeln auf den Zeitraum vom 1.10. – 29.02. festgelegt. Für die Förderung des Artenreichtums bei Insekten sollen möglichst vielen Wiesenflächen extensiv gepflegt und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

Hinweise zur Beleuchtung dienen dem Schutz von Fledermäusen und Insekten. Die Größe von Glasflächen wird nach dem Leitfaden „Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen“ geregelt.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Scoping und Methodik

Im Scoping Verfahren werden die zu untersuchenden Schutzgüter, die Untersuchungsschwerpunkte und die Quellen zur Bestandserhebung genannt. Bei der Bestandserhebung wird auf den Regionalplan, die geologische Karte, die topographische Karte, den Flächennutzungsplan, auf Erhebungen vor Ort und vorhandene Fachgutachten zurückgegriffen.

Darstellung der untersuchten Schutzgüter und der verwendeten Unterlagen

Schutzgut	Inhalte	Quelle
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Lebensraumtypen und Biotope, Artenvielfalt bei Flora und Fauna	- Kartierung vor Ort - Biotope und Ökoflächen, BayernAtlas - ABSP, LfU
Boden	Geologischer Bodenaufbau	Geologische Karte und Bodenkarte M 1 : 25.000, BayernAtlas
Grundwasser Oberflächenwasser	Grundwasserabstand Oberflächenwasser	Hochwasser, wassersensible Bereiche, BayernAtlas
Klima und Luft	Emissionen	Ableitung aus der topographischen Karte
Landschaftsbild	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Landschaftsbildauswertung vor Ort, Flächennutzungsplan

5.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhangs.

Durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist das Gebiet des Dorfbangers als eher artenarm zu bezeichnen. Das Vorkommen von Bodenbrütern kann aufgrund der Kulissenwirkung der angrenzenden Wohngebiete mit eingegrünten Gärten ausgeschlossen werden. In den Nachbargärten, teilweise mit ausgeprägtem Baumbestand, können Vogelarten der Heckengesellschaften und Siedlungsgebiete vorkommen.

Störungsempfindliche Vogelarten sind im Dorfkern eher nicht zu vermuten. In den alten Bäumen auf den Nachbargrundstücken können auch Fledermäuse Nisthöhlen haben.

Da auf der landwirtschaftlich genutzten Wiese keine geschützten Arten vorkommen und in den Baumbestand der Nachbargrundstücke keine Eingriffe erfolgen, kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung oder Relevanzabschätzung verzichtet werden.

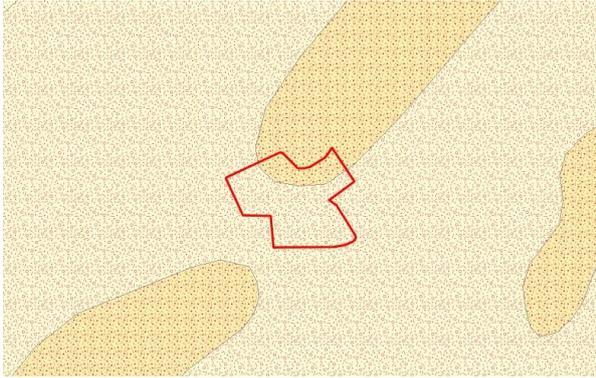
Zur Erhöhung der biologischen Vielfalt sollen innerhalb der privaten Gärten Gehölze gepflanzt, Garagendächer begrünt und nicht bebaute Flächen unversiegelt bleiben.

5.1.2 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit und Lebensraumfunktion.

In der Geologischen Bodenkarte des Bayernatlas M 1 : 25.000 wird der vorkommende Boden als vorherrschende Braunerde aus kiesführendem Lehm beschrieben. Die Böden haben sich aus kiesführendem Lehm über Sandkiesen gebildet. Die Ackerschätzzahlen liegen zwischen 41 - 60 und weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf.

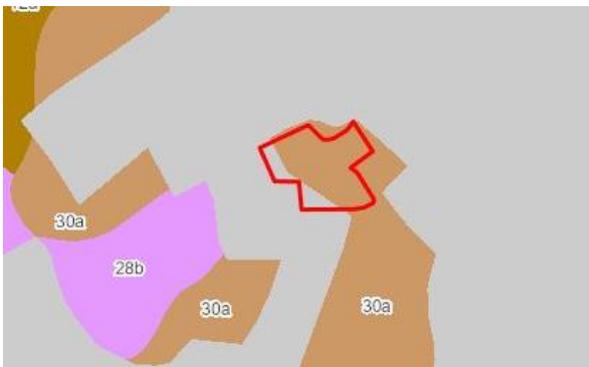
Die nutzbare Feldkapazität (0-1m) entspricht der Klasse 2 (Umweltatlas, 13.03.2024), somit ist die Wasserspeicherkapazität der Böden als gering einzustufen.



Geologische Bodenkarte, BayernAtlas, 23.04.2024

Legende:

System	Serie	Geologische Einheit	Gesteinsbeschreibung
Quartär 	Pleistozän	End- oder Seitenmoräne, kiesig, würmeiszeitlich	Kies, wechselnd steinig bis blockig, sandig bis schluffig
Quartär 	Pleistozän	Geschiebemergel, würmeiszeitlich	Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig, z.T. Grundmoräne ohne lithologische Differenzierung



Übersichtsbodenkarte, BayernAtlas, 23.04.2024

Legende:

Kurzname	Boden
997b 	Besiedelte Flächen mit anthropogen überprägten Bodenformen und einem Versiegelungsgrad < 70%; bodenkundlich nicht differenziert
30a 	Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehm Kies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt)

Die geplante Erweiterung der Bebauung führt zu einer stärkeren Versiegelung des Bodens und damit zu einem teilweisen Verlust der Bodenfunktionen.

Böden erfüllen unterschiedliche natürliche Funktionen, wie:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffhaushalten.
- Filter-, Puffer und Stoffumwandlungsmedium zum Schutz des Grundwassers.

Im Bereich der Ortsrandeingrünung und der privaten Gärten kommt es durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Entlastung der Böden. Es ist anzustreben, die Bodenversiegelung zu minimieren und die Böden in ihrem natürlichen Gefüge nicht zu verändern oder wiederherzustellen. Auf den Grünflächen kann sich der natürliche Bodenaufbau langfristig regenerieren.

5.1.3 Schutzgut Wasser

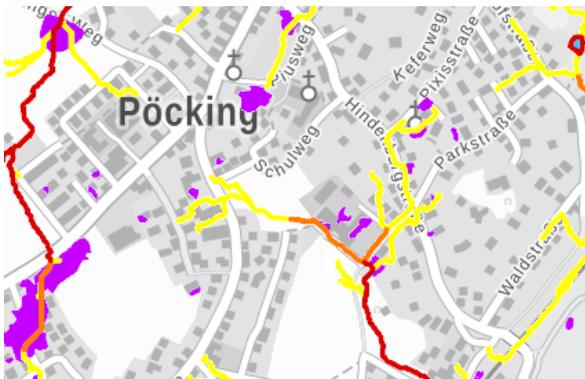
Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer, der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben.

Durch die geplanten Baumaßnahmen ist kein Wasserschutzgebiet, kein Einzugsgebiet eines Wasserschutzgebietes und auch kein wassersensibler Bereich betroffen. Innerhalb des Planungsgebietes gibt es keine offenen Gewässer.

Die Karte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ aus dem LfU Bayern zeigt, dass im Süden des Planumgriffs mit einem erhöhten Abfluss zu rechnen ist (orange Linie). Im Westen kommt es zu einem mäßigen Abfluss (gelbe Linie).

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung Geländesenken und Aufstau-bereiche, die mit violetter Farbe gekennzeichnet sind.

Auf eine bauseitige Sicherung vor wild abfließenden Oberflächenwasser ist daher zu achten. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass durch die Baumaßnahmen kein Oberflächenwasser aus dem Aufstaubereich auf benachbarte Flächen verdrängt wird.



Oberflächenabfluss und Sturzflut, LfU Bayern, UmweltAtlas, 12.04.2024

Das Niederschlags- und Oberflächenwasser der Wohnbauflächen soll über Rigolen und eine breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden muss noch über einen Sickertest nachgewiesen werden.

Die Reduzierung der freien Oberbodenflächen führt zu einer Verminderung der Regenwasserrückhaltefähigkeit. Unter den versiegelten Flächen kann es kleinflächig zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und zu einem veränderten Wasserabfluss kommen.

5.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft sind die Luftqualität, die Topographie des überplanten Geländes sowie seine Nutzungsformen wichtige Merkmale.

Charakteristisch für die oberbayrische Gemeinde Pöcking ist das feucht-gemäßigte Klima mit Niederschlägen von 1148 mm im Jahresmittel und zahlreichen Föhntagen bei wolkenarmem Himmel. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,7 °C.

Zusätzliche Versiegelung durch die geplante Bebauung kann kleinräumig zu geringfügigen Temperaturerhöhungen führen. Gehölzpflanzungen, Obstbäume und begrünte nicht versiegelte Flächen tragen dazu bei, den minimalen Temperaturanstieg zu kompensieren. Obstbäume und Sträucher bilden den Übergang von der Einzelhausbebauung zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandfläche und tragen mit der Verdunstungswirkung der Gehölze zur Klimastabilisierung bei.

Versiegelte Flächen können zu geringfügigen Temperaturerhöhungen führen.

Gehölzpflanzungen im Bereich der Ortsrandeingrünung und Hausgärten und begrünte, nicht versiegelte Flächen kompensieren voraussichtlich den minimalen Temperaturanstieg.

5.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft geprägt.

Das Plangebiet liegt im Ortskern der Gemeinde Pöcking. Markant ist die freie Lage, umgeben von Siedlungsstrukturen. Die landwirtschaftlich genutzte Wiese wirkt als Freiraum im Landschaftsbild und gibt den Blick in Richtung Alpenpanorama frei. Die Wiese soll daher in dem Bereich, der als Sichtschneise im Bebauungsplan gekennzeichnet ist, auch nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.

Durch die Anlage des Fußweges und durch die Sicherung der öffentlichen Grünfläche im Osten wird das Erleben des Landschaftsbildes für die Bürger von Pöcking langfristig gesichert. Insbesondere der Schulweg zur Grundschule mitten durch den Dorfanger wird für die Kinder sicherer und erlebnisreicher.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Es werden nur die Schutzgüter beschrieben, für die Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung des Eingriffes getroffen werden können.

6.1 Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung

Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

- Eingrünen der privaten Grundstücke als Ortsrandeingrünung.
- Verwendung standortgerechter und heimischer Gehölze bei Neupflanzungen.
- Begrenzung der Zeiten für die Baufeldfreimachung und für den Gehölzrückschnitt im Zeitraum vom 1.10 – 28.02.

Schutzgut Boden

- Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Grünflächen.
- Versiegelungsfläche auf das notwendige Minimum reduzieren.
- Wege und Parkplätze auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigem Belag versehen.

Schutzgut Wasser

- Breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers über den belebten Oberboden.
- Freiwillige Anlage von Zisternen zur Gartenbewässerung.

Schutzgut Luft / Klima

- Neupflanzung von Obstbäumen und Gehölzen.
- Minimierung der versiegelten Flächen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Lockere Eingrünung der privaten Grundstücke.
- Ausbilden eines ortstypischen Ortsrandes zum Dorfanger.
- Freihalten des Dorfangers mit Blick zur Alpenkette.

6. Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

In der vorliegenden Begründung zum Grünordnungsplan wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt.

Die Ziele der Grünordnung können durch die dargestellten Festsetzungen in der Planzeichnung, im Text und in den Hinweisen umgesetzt werden.

Kenntnislücken:

Für die abschließende Bewertung der Versickerung und der Behandlung des Oberflächenwassers muss noch ein Sickertest erstellt werden.

Gemeinde Pöcking, den2024

Rainer Schnitzler, Erster Bürgermeister

Als Grundlage für die Darstellung wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- Landwirtschaftliche Standortkartierung
- BayernAtlas: Überschwemmungsgefährdete Bereiche
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- UmweltAtlas Bayern: Naturgefahren
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Artenschutzkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Starnberg
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöcking
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Quellen:

BayStMLU (2001) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises München, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm

BayStMFLH (2013/2018/2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 01.09.2013 und Teilfortschreibung vom 01.06.2023, München

Regierung von Oberbayern (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007

Regionaler Planungsverband Region München (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung)

BayLfD (2023) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: **Bayerischer Denkmal-Atlas**, <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Stand: Febr. 2024

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: März. 2024

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete**, https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm, Stand: Febr. 2024

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Boden**, <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Stand: Febr. 2024

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Gewässerbewirtschaftung**, <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Stand: Febr. 2024

BayStMB (2021) Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden“

BayStMUV (2014) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Januar 1999 (GVBl.S.36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl.S.640) geändert worden ist

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz zur Pflege der Denkmäler) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl.S.251) geändert worden ist

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl.S.82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl.S.723) geändert worden ist